

EC Passau-Neustift e.V.

-Finanzordnung-

PASSAU 
NEUSTIFT

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

Teil A – Finanzordnung

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen
- (2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vereinsausschuss ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Er muss alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle erwarteten Finanzzu- und abflüsse umfassen.
- (2) Der Schatzmeister fertigt einen Haushaltsplanentwurf, der bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen ist. Die Beratungen über den Entwurf finden im Vereinsausschuss bis Ende November des laufenden Jahres statt.

(3) Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vereinsausschuss laufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.

(4) Der Haushaltsplan ist mindestens nach folgender Gliederung aufzustellen:

A. Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Zuschüsse
4. Einnahmen der Vermögensverwaltung (z.B. Sportstättenbenutzungsgebühren)
5. Einnahmen des Zweckbetriebs (z.B. sportliche Veranstaltungen)
6. Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken)
7. Sponsoring
8. Sonstige Einnahmen

B. Ausgaben

1. Versicherungen und Steuern
2. Anschaffung und Instandhaltung von Anlagevermögen
3. Betriebs- und Energiekosten
4. Beiträge an die Dachverbände des Vereins
5. Kosten der Geschäftsführung
6. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
7. Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer.
8. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
9. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
10. Fahrgeldentschädigung
11. Spielerspesen
12. Werbekosten
13. Startgebühren
14. Geschenke
15. Sonstige Ausgaben

§ 4 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss im Jahresabschluss eine Aufstellung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen des Vereins enthalten sein.

§ 5 Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen kann stichprobenartig erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung dieser Finanzordnung und des Haushaltsplans. Sie überprüfen insbesondere, ob
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind und
 - die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.

§ 6 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 2.400,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung bis zur Höhe des jeweils gültigen steuerfreien Höchstbetrags („Vereinspauschale“) zu genehmigen, soweit im Rahmen des Haushaltsplans ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

- (3) Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskontoen liegt beim 1. Vorsitzenden. Er erteilt dem Schatzmeister Kontovollmacht. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als € 2.400,00 benötigt der Schatzmeister die Zustimmung des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinskonto und eine Vereinskasse. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- (5) Zahlungen werden vom Schatzmeister nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet genehmigt werden.
- (7) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Ein Ausgabebeleg muss mindestens den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Weitergehende, insbesondere steuerrechtliche Vorgaben, sind zu beachten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am in Kraft.